

Sitzung vom 19. August 2020

741. Anfrage (Vikarinnen und Vikare)

Kantonsrat Christoph Ziegler, Elgg, sowie Kantonsrätin Christa Stünzi, Horgen, haben am 4. Mai 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Ein gut ausgestatteter Pool an schnell verfügbaren Vikarinnen und Vikare ist für die Schulen (Volksschulen, Berufsschulen, Gymnasien etc.) im Kanton Zürich unverzichtbar. Vieles ist geregelt, doch in einigen Punkten bleiben offene Fragen. Auch im Zusammenhang mit der Coronakrise stellten sich einmal mehr Fragen über Vikarinnen und Vikare und deren Anstellung. Es lohnt sich sicher, die Situation der Vikarinnen und Vikare im Kanton Zürich als Ganzes zu betrachten.

Wir danken für die Beantwortung unserer Fragen.

1. Gibt es allgemein für alle Stufen genügend Vikarinnen und Vikare, damit die Schulen kurzfristige Ausfälle von Lehrpersonen kompensieren können? Wie hat sich die Situation während der 1. Phase der Schulöffnung nach der Coronakrise ab dem 11.5. diesbezüglich dargestellt?
2. Kann man «Vollzeit-Vikarin oder -Vikar» sein? Können «Vollzeit-Vikarinnen und -Vikare» Arbeitslosengeld auch nach der Covid-19-Phase beantragen? Wie sind die Versicherungsfragen geregelt?
3. Wie ist der Vikariatslohn zusammengesetzt (inkl. Sozialausgaben)? Wo steht der Vikariatslohn im Zusammenhang mit dem Lohn einer regulären Lehrperson? Was wird für diesen Lohn genau erwartet? Verantwortung neben dem Unterricht (z. B. Elterngespräche, individuelle Betreuung der SuS bei Berufswahl, Schulkonferenzen, Erstellen von Zeugnissen/Zeugnisgespräche, Hausämter).
4. Wer übernimmt die sofort anfallenden Aufgaben des Flexteils im Rahmen des nBa, welche normalerweise die erkrankte Lehrperson innehatte, wenn es die Vikarinnen und Vikare nicht machen?
5. Welche Qualifikationen müssen Vikarinnen und Vikare mitbringen? Wer entscheidet über die Qualifikationen, die mitzubringen sind? Kann die Schulleitung jemanden anstellen, der nicht über ein Lehrdiplom der zu unterrichtenden Stufe verfügt? Ist es möglich ein Fach kurzfristig zu unterrichten, für das man nicht ausgebildet wurde?
6. Wie werden Absenzen (DAG, längere Krankheit etc.) von Schulleitenden ausgeglichen? Gibt es dafür auch Vikarinnen und Vikare? Sind auf dem Markt ausgebildete Schulleiterinnen und Schulleiter für solche Vikariate verfügbar?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Ziegler, Elgg, und Christa Stünzi, Horgen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In der Volksschule entwickelt sich der Bedarf an Vikarinnen und Vikare über ein ganzes Schuljahr hinweg sehr unterschiedlich. Entsprechend kann keine generelle Aussage gemacht werden, ob allgemein genügend Vikarinnen und Vikare zur Verfügung stehen. Es gibt immer wieder Phasen, in denen die Besetzung der offenen Vikariatsstellen nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung gelingt. Nach der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ab 11. Mai 2020 konnten die offenen Vikariatsstellen besetzt werden.

An den Mittel- und Berufsfachschulen sind grundsätzlich genügend Vikarinnen und Vikare verfügbar. Seit der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts am 8. Juni 2020 brauchte es eher weniger Vikariate als üblich, da zahlreiche Lehrpersonen ihre Abwesenheiten (insbesondere Weiterbildungsurlaube) verschoben haben und somit den Schulen zur Verfügung standen. Es gab keine Probleme, die offenen Vikariate zu besetzen.

Zu Frage 2:

Vikarinnen und Vikare an der Volksschule erhalten für jeden Einsatz in einer Gemeinde vom Volksschulamt eine neue Vikariatsabordnung (zeitlich befristete Anstellungsverfügung). Mit der Beendigung des Vikariatseinsatzes endet auch das kantonale Arbeitsverhältnis. Das Vikariat kann unter Einhaltung einer lediglich dreitägigen Kündigungsfrist von beiden Parteien gekündigt werden (§ 26 Lehrpersonalgesetz, LPG, LS 412.31). Das Lehrpersonalgesetz sieht keine Daueranstellung der Vikarinnen und Vikare mit einem Mindesteinsatz vor. Grundsätzlich ist es jedoch vor allem mit längeren Vikariaten möglich, als «Vollzeit-Vikarin oder -Vikar» tätig zu sein. Bezüglich Arbeitslosenversicherung gelten keine abweichenden Bestimmungen für Vikarinnen und Vikare. Die Leistungen richten sich nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (SR 837.0). Vikarinnen und Vikare sind gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (SR 832.20) gegen Unfall versichert. Die Aufnahme in die Pensionskasse BVK erfolgt, wenn die Bedingungen gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) erfüllt sind.

Für Vikarinnen und Vikare an Mittel- und Berufsfachschulen ist die maximale Beschäftigungsdauer auf zehn Wochen beschränkt. Bei längeren Einsätzen erfolgt die befristete Anstellung als Lehrbeauftragte gemäss § 3 Abs. 1 lit. a der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO, LS 413.111). Eine Vollzeitbeschäftigung ist zwar grundsätzlich möglich, da jedoch Stellvertretungen in erster Linie durch interne Lehrpersonen wahrgenommen werden und Vikariate nur bei Engpässen zum Einsatz kommen, ist dies in der Praxis kaum der Fall. Aufgrund der maximal möglichen Einsatzdauer sind Vikariate nicht BVG-pflichtig.

Grundsätzlich ist das erworbene Einkommen massgebend für die Arbeitslosenentschädigung, wobei eine minimale Beitragszeit durch die Arbeitslosenversicherung vorgeschrieben ist.

Zu Frage 3:

In der Volksschule wird der Vikariatslohn aufgrund eines fixen Lektionenansatzes ausgerichtet. Dieser beruht auf der Lohnstufe 1 der jeweiligen Lohnkategorie. Dies bedeutet, dass eine «Vollzeit-Vikarin» oder ein «Vollzeit-Vikar» am Ende des Schuljahres gleich viel verdient, wie eine Lehrperson in der Lohnstufe 1. Der Lektionenansatz umfasst neben dem Unterricht auch die Vergütung für sämtliche weiteren Pflichten im Rahmen des Berufsauftrags der Lehrpersonen, also die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, die Mitarbeit in der Schulkonferenz, die Übernahme von Aufgaben im Schulwesen, die Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen, Schulleitung, Eltern, die Weiterbildung und die Funktion als Klassenlehrperson usw. Die Vikarin oder der Vikar hat demnach grundsätzlich dieselben Arbeiten auszuführen wie die zu vertretende Lehrperson. Sie oder er erbringt aber keinen Arbeitszeitnachweis.

Bei einem Vikariatseinsatz an derselben Stelle von mehr als 16 Schulwochen kann auch ein Monatslohn ausgerichtet werden. Die Vikarin oder der Vikar wird wie jede andere fest angestellte Lehrperson in eine Lohnstufe eingestuft. Die Schulleitung nimmt aufgrund des Beschäftigungsgrads und der daraus resultierenden Jahresarbeitszeit die Aufteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche vor (Berufsauftrag). Die Vikarin oder der Vikar führt eine Arbeitszeiterfassung in den Tätigkeitsbereichen Schule, Zusammenarbeit und Weiterbildung.

Für die Mittel- und Berufsfachschulen sind die Vikariatslöhne in § 10 Abs. 2 MBVO festgelegt. Diese sind abhängig von der fachlichen Qualifikation, dem Unterrichtstyp sowie dem unterrichteten Fach. Vikarinnen und Vikare werden nach den effektiv unterrichteten Lektionen entschädigt, Zusatzaufgaben werden nicht wahrgenommen.

Zu Frage 4:

Im neudefinierten Berufsauftrag für die Volksschule (nBa) ist kein Flex-Teil vorgesehen. Die Schulleitung hat den Auftrag, die Arbeitszeit einer Lehrperson auf die vier oder fünf Tätigkeitsbereiche aufzuteilen. Vikariate werden eingerichtet, um den obligatorischen Unterricht der Schülerinnen und Schüler und die damit verbundenen Tätigkeiten sicherzustellen. Für Aufgaben, die darüber hinaus einer Lehrperson zugewiesen wurden (z. B. Projekte, Hausämter), wird bei einer kürzeren Absenz deshalb keine Stellvertretung eingerichtet.

Zu Frage 5:

Gemäss § 25 Abs. 3 LPG werden nach Möglichkeit Vikarinnen und Vikare eingesetzt, die über ein Lehrdiplom verfügen. In Ausnahmefällen kann das Volksschulamt als Anstellungsbehörde davon abweichen. So wird beispielsweise Studierenden der Pädagogischen Hochschule nach Abschluss des Eignungsverfahrens die Übernahme von kürzeren Vikariaten ermöglicht. Stufenfremde Einsätze werden nur ausnahmsweise bewilligt. Die Schulleitung kann eine abgeordnete Vikarin oder einen abgeordneten Vikar ausnahmsweise und vorübergehend auch in einem Fach einsetzen, für das die Unterrichtsberechtigung fehlt.

An den Mittel- und Berufsfachschulen obliegt die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen einer Vikarin oder eines Vikars der Schulleitung. Es gibt keine rechtlichen Minimalanforderungen.

Zu Frage 6:

Bei einer längeren Abwesenheit einer Schulleitung der Volksschule kann gemäss § 29f Abs. 1 der Lehrpersonalverordnung (LS 412.311) die Stellvertretung einer anderen Schulleiterin bzw. einem anderen Schulleiter oder einer Lehrperson übertragen werden. Übernimmt eine Lehrperson die Stellvertretung der Schulleitung, übergibt sie ihren Unterricht an eine Vikarin oder einen Vikar und übernimmt dafür die Arbeiten der Schulleitung. Die Stellvertretung einer Schulleitung durch eine Schulleitungs-Aushilfe stellt die Ausnahme dar. Entsprechend gibt es nur wenige Schulleiterinnen und Schulleiter, die für solche Einsätze zur Verfügung stehen.

An Mittel- und Berufsfachschulen werden bei Abwesenheiten von Schulleitungsmitgliedern üblicherweise Lehrpersonen mit mbA-Status (§ 3 Abs. 1 lit. c MBVO) beigezogen. Es ist jedoch möglich, dass die durch das Schulleitungsmitglied zu erbringende Unterrichtsverpflichtung durch Vikariate abgedeckt wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli